

Staatliche Beihilfe und Corona – regulatorische Entlastung und Investitionsinitiative

EY Law

März 2020



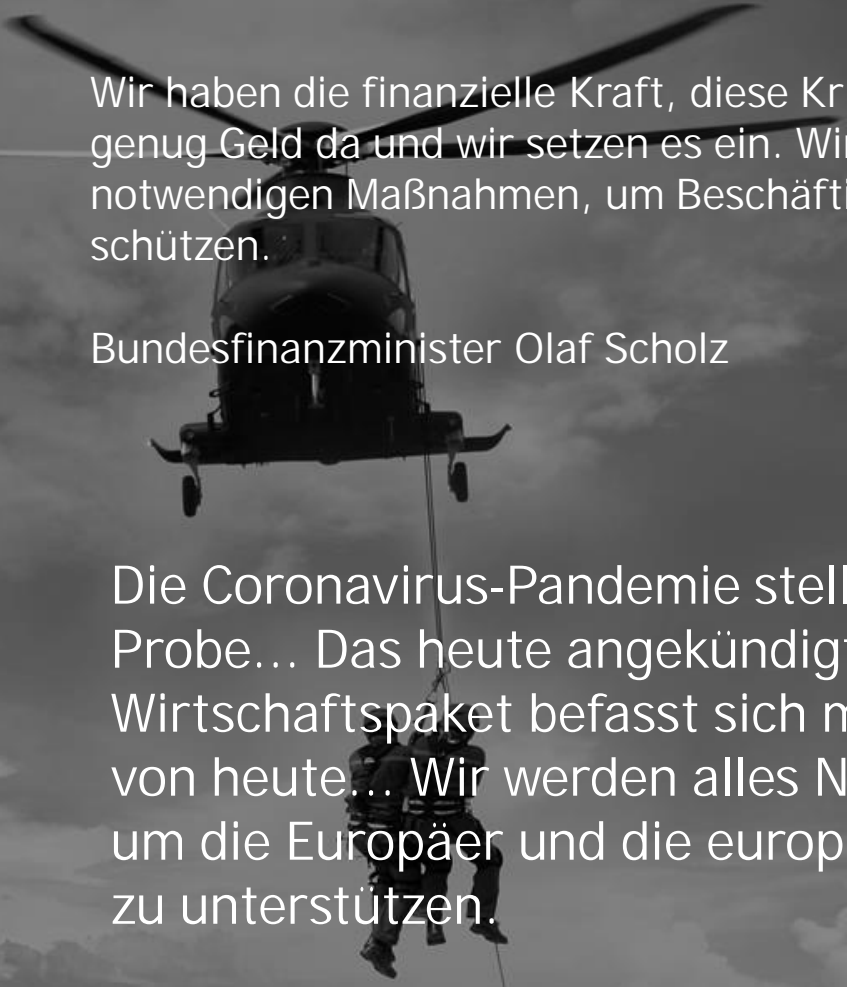
Building a better
working world

Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Unternehmen über die notwendige Liquidität verfügen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, und dass die Unterstützung die Unternehmen erreicht, die sie benötigen.

Vizepräsidentin der Europäischen Kommission,
Margrethe Vestager

Erstens sind einige Sektoren, wie der Tourismus, das Verkehrswesen oder das Hotel- und Gaststättengewerbe, besonders stark betroffen. Deshalb arbeiten wir mit den Regierungen zusammen, um Regelungen zu treffen, die die Sektoren für die Schäden entschädigen, die sie wegen des COVID-19-Ausbruchs erlitten haben.

Vizepräsidentin der Europäischen Kommission,
Margrethe Vestager



Wir haben die finanzielle Kraft, diese Krise zu bewältigen. Es ist genug Geld da und wir setzen es ein. Wir ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Beschäftigte und Unternehmen zu schützen.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz

Die Coronavirus-Pandemie stellt uns alle auf die Probe... Das heute angekündigte wichtige Wirtschaftspaket befasst sich mit der Situation von heute... Wir werden alles Notwendige tun, um die Europäer und die europäische Wirtschaft zu unterstützen.

Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen

Überblick über aktuelle Maßnahmen

Erleichterung beihilfenrechtlicher und weiterer regulatorischer Beschränkungen¹

- **Notifizierung nach Art. 107 Abs.2 lit. c) AEUV**

Die EU-Mitgliedstaaten können sich auf Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV berufen, um akute Liquiditätsspritzen zur Vermeidung von Insolvenz zu verwenden. Darüber hinaus wurde die COVID 19-Krise als "sonstiges außergewöhnliches Ereignis" im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 lit. c) AEUV eingestuft. Die Kommission überprüfte und genehmigte entsprechend eine dänische Regelung.
- **Notifizierung nach Art. 107 Abs.3 lit. b) und c) AEUV**

Die EU-Mitgliedstaaten können sich auf Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV und lit. b) AEUV (Italien) berufen, um akute Liquiditätsspritzen zur Vermeidung einer Insolvenz zu nutzen.
- **Rechtlicher Rahmen nach Art. 107 Abs.3 lit. b) AEUV**

Die Kommission hat am 19.März 2020 einen besonderen Rechtsrahmen zu Artikel 107 Absatz 3 lit. b) AEUV veröffentlicht. Dort aufgeführte Maßnahmen werden von der Kommission als mit dem Beihilfenrecht vereinbar angesehen.
- **Flexibilität des beihilfenrechtlichen Regelungsrahmens**

Das Beihilferecht stellt klar, dass Steuerstundungen und die Förderung von Löhnen und Gehältern (z.B. Kurzarbeit), sofern sie unabhängig von der Größe des Unternehmens und des Sektors gewährt werden, keine Beihilfen darstellen, da Selektivität fehlt.

Investitionsinitiative der Europäischen Kommission²

- **EUR 1 Mrd. für KMU**

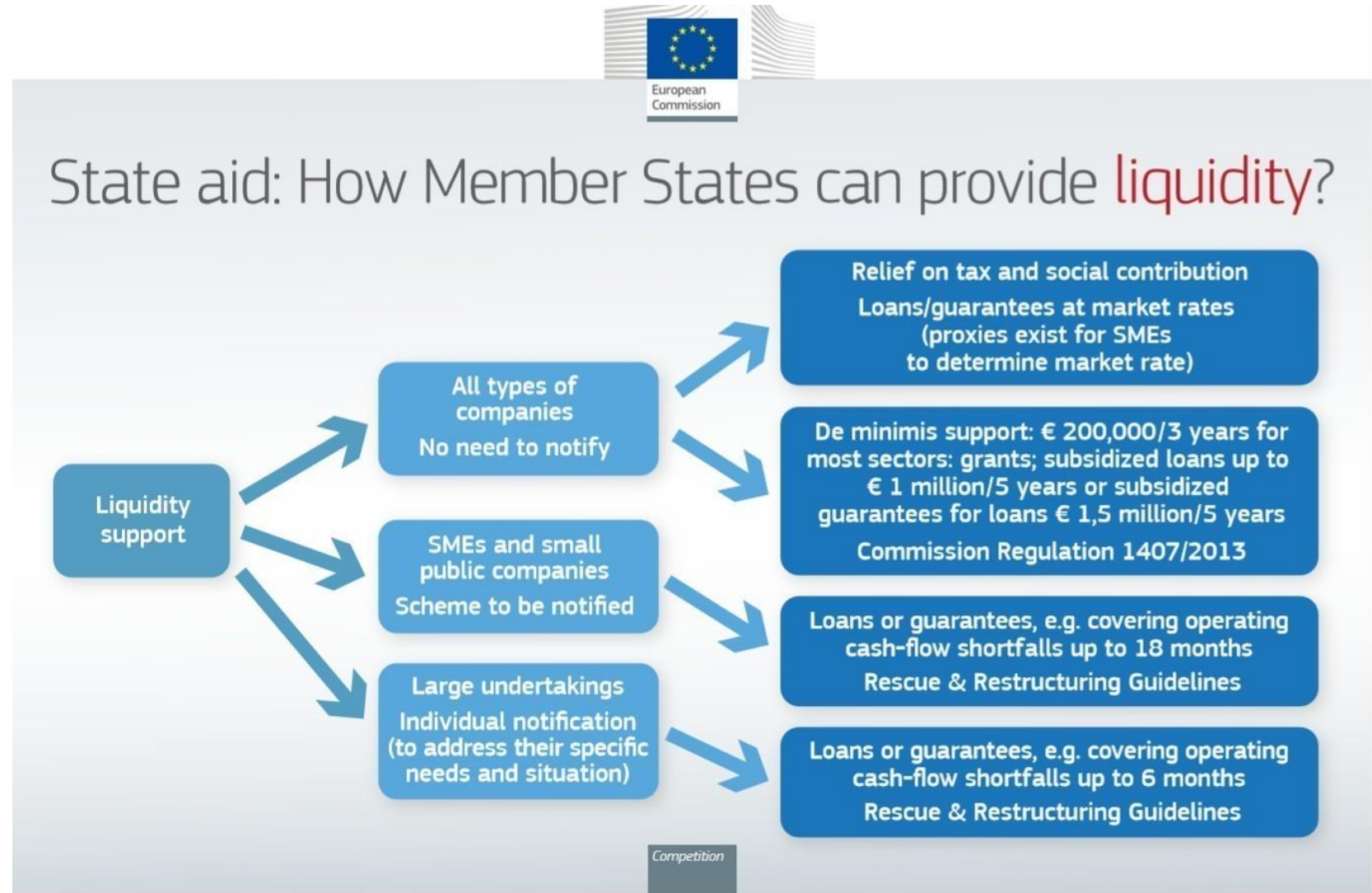
Hier sind EUR 1 Mrd. als zusätzliche Garantien für den European Investment Fund über die bestehenden Programme COSME und Innovfin angekündigt.
- **Coronavirus Response Investment Initiative mit einem erwarteten Finanzierungsvolumen von EUR 37 Mrd.**

Die nicht abgerufenen Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds in Höhe von EUR 8 Mrd., die von den EU-Mitgliedstaaten zurückzuerstatten wären, werden als direkte liquide Mittel den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt und können mit EUR 29 Mrd. an Strukturmitteln aufgestockt werden. Die Gelder werden von den EU-Mitgliedstaaten ausgereicht bzw. für kurzfristig erforderliche Investitionen in das Gesundheitssystem genutzt.
- **Coronavirus-bezogene Ausgaben, die im Rahmen der Strukturfonds förderfähig sind**

Beispielsweise die Verwendung von Geldern aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, um in die Gesundheitssysteme zu investieren: Kauf von Gesundheits- und Schutzausrüstung, Krankheitsprävention, E-Health, medizinische Geräte (einschließlich Atemschutzgeräte, Masken und ähnliches), Sicherung der Arbeitsumgebung im Gesundheitswesen und Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für die gefährdeten Gruppen.

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_454; ²https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_459

Coronavirus-Reaktion der Europäischen Kommission





Befristeter Rahmen („framework“) zur Stützung der Wirtschaft

Interpretation des Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV: Beihilfe trägt zur „Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaates“ bei. Die Kommission ist der Auffassung, dass auf Grund des COVID-19-Ausbruchs staatliche Beihilfen gerechtfertigt sind und für einen befristeten Zeitraum (Gewährung spätestens 31.12.2020) für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können. Dabei gelten nachfolgende Vereinbarkeitsvoraussetzungen. Bei deren Einhaltung wird die Kommission die Beihilfen zügig genehmigen:

Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse, Steuervorteile	Staatliche Garantien für Darlehen mit begrenzter Laufzeit und begrenztem Darlehensbetrag	Zinszuschüsse für Darlehen in befristetem Zeitraum für begrenzte Darlehensbeträge	Garantien und Darlehen über Kreditinstitute	Kurzfristige Exportkreditversicherungen
Beihilfe übersteigt nicht 800.000 EUR je Unternehmen (Bruttobetrag)	Es gelten Mindestwerte für Garantieprämien, abhängig von Art des Empfängers (KMU, große Unternehmen) und Laufzeit des Darlehens	Ermäßigter Zinssatz, der mind. dem am 01.01.2020 anwendbaren Basiszinssatz zzgl. empfänger- und laufzeitabhängiger Kreditrisikomarge entspricht	Beihilfen zielen zwar direkt auf Unternehmen, können aber auch für Kreditinstitute einen indirekten Vorteil darstellen. Sie sollen dennoch nicht nach Beihilfevorschriften für den Bankensektor geprüft werden Kreditinstitute müssen mit einem Mechanismus sicherstellen, dass die Vorteile an die Endempfänger weitergeben werden	Die Kommission erachtet bis zum 31.12.2020 alle wirtschaftlichen und politischen Risiken, die mit Ausfuhren in die im Anhang der Mitteilung über die kurzfristige Exportversicherung aufgeführten Länder verbunden sind, als vorübergehend nicht marktfähige Risiken
Beihilfe wird auf Grundlage einer Beihilferegelung mit geschätzter Mittelausstattung gewährt	Darlehensbetrag darf nicht höher sein als doppelte jährliche Lohnsumme oder 25% des Gesamtumsatzes 2019 (wenn Darlehen längere Laufzeit als 31.12.2020)	Darlehensbetrag darf nicht höher sein als doppelte jährliche Lohnsumme oder 25% des Gesamtumsatzes 2019 (wenn Darlehen längere Laufzeit als 31.12.2020)		
	Investitions- sowie Betriebsmittelkredite	Investitions- sowie Betriebsmittelkredite		
Unternehmen befand sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten	Unternehmen befand sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten	Unternehmen befand sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten		
Beihilfe wird spätestens am 31.12.2020 gewährt	Garantie wird spätestens am 31.12.2020 gewährt	Verträge bis zum 31.12.2020 unterzeichnet, auf max. 6 Jahre begrenzt		
Ausnahmen für landwirtschaftliche Betriebe	Laufzeit max. 6 Jahre, deckt höchstens 90% des Darlehensbetrags, wenn anteilig Staat und Kreditinstitut beteiligt sind, 35% bei Erstausfallgarantie	Keine Kumulierung der Zinszuschüsse mit den staatlichen Garantien für dasselbe Darlehen, wenn und der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen die Obergrenzen überschreitet.		

1. Änderung des befristeten Rahmens (3.4.2020)

Rechtsgrundlage: Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV; für alle Maßnahmen gilt, dass sich die Unternehmen am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben dürfen

Beihilfen für COVID-19 betreffende Forschung und Entwicklung	Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen	Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkten	Beihilfen in Form einer Stundung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen	Beihilfen in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen
Gewährung in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen spätestens am 31.12.2020	Gewährung in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen spätestens am 31.12.2020	Gewährung in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen spätestens am 31.12.2020	bei besonderer Betroffenheit von Covid-19: vorübergehende Stundung nach Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar	Ziel: Entlassungen während des Ausbruchs von COVID-19 verhindern
Beihilfenintensität für Grundlagenforschung 100 %; für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung bis 80 % (bis 95 % bei grenzübergreifender Zusammenarbeit möglich)	Beihilfenintensität bis 75 % (bis 90 % unter besonderen Voraussetzungen); Abschluss des Investitionsvorhabens innerhalb von 6 Monaten ab Beihilfengewährung	Beihilfenintensität bis 80 % (bis 95 % unter besonderen Voraussetzungen); Abschluss des Investitionsvorhabens innerhalb von 6 Monaten ab Beihilfengewährung	Dies gilt auch für andere Maßnahmen zu Steuer- und Sozialversicherungspflichten, wenn diese Liquiditätsgengpässe verringern sollen.	Beihilfe wird Unternehmen, die in einem bestimmten Wirtschaftszweig tätig sind oder eine bestimmte Größe haben und die von dem COVID-19-Ausbruch besonders betroffen sind, gewährt
Vorhaben hat ab dem 1. Februar 2020 begonnen; Ausnahmen bei Anreizeffekten möglich	Vorhaben hat ab dem 1. Februar 2020 begonnen; Ausnahmen bei Anreizeffekten möglich	Vorhaben hat ab dem 1. Februar 2020 begonnen; Ausnahmen bei Anreizeffekten möglich	Die Beihilfe muss bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden und darf nicht über den 31. Dezember 2022 hinausgehen.	Lohnzuschuss wird für max. 12 Monate ab Beantragung erteilt; Arbeitnehmer bleiben ununterbrochen beschäftigt
Beihilfefähig sind sämtliche für das FuE-Vorhaben während der Laufzeit anfallende Kosten	Investitionskosten für die Schaffung der Infrastrukturen für die Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für COVID-19	Beihilfefähig sind Investitionskosten sowie die Kosten für Testläufe der neuen Produktionsanlagen		Maximal 80 % des monatlichen Bruttogehalts der betreffenden Arbeitnehmer
Kombination mit anderer Förderung bis zur Grenze der Beihilfenintensität	Keine Kombination mit anderen Investitionsbeihilfen möglich. Verlustausgleichsgarantie zusätzlich möglich.	Keine Kombination mit anderen Investitionsbeihilfen möglich. Verlustausgleichsgarantie zusätzlich möglich.		Kombination mit Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und der Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen möglich, soweit dies nicht zu einer Überkompensation der Lohnkosten führt



Ausblick und offene Themen



Welche Möglichkeiten werden durch die Mitgliedstaaten auf Basis des besonderen rechtlichen Rahmens des Art. 107 Abs. 3 lit. b) AEUV und seiner Ergänzungen geschaffen?

ooo

Welche Fördermöglichkeiten werden ggf. zusätzlich auf Ebene der Bundesländer geschaffen?

ooo

Wird es Änderungen an den Freistellungsmöglichkeiten über die AGVO geben?

ooo

Wird es Änderungen an der "de minimis"-Verordnung geben?

ooo

Unter welchen Umständen ist der Weg über einzelnotifizierte Liquiditätsbeihilfen frühzeitig anzustoßen?

ooo

Welche weiteren Änderungen zeichnen sich ab?

ooo



Wie wir Sie unterstützen können



Überblick verschaffen

Unverbindliches Telefonat

- ▶ Erörterung Ihrer individuellen Problemstellung
- ▶ Aktueller Überblick über die verschiedenen Hilfsmaßnahmen
- ▶ Erörterung von erforderlichen Maßnahmen und weiteren Schritten sowie erste Priorisierung

Entscheidung weiteres Vorgehen

1.



Unternehmens-individueller Maßnahmen-katalog

- ▶ Beratung über die weiteren Schritte
- ▶ Analyse beihilfenkonformer Möglichkeiten
- ▶ Analyse der Förderungsvoraussetzungen
- ▶ Einbindung von Experten bspw. aus den Bereichen Steuer, Arbeitsrecht und Credit Dept Advisory, Liquiditätsmanagement
- ▶ Erstellung eines unternehmensspezifischen Maßnahmenkatalogs

Handlungsraum

2.



Umsetzung

- ▶ Entlastung Ihrer Mitarbeiter bei allen zu ergreifenden Maßnahmen
- ▶ Vorbereitung einer strukturierten Gesprächsunterlage für die Behörden, Banken und andere
- ▶ Beratung zur Umsetzung der identifizierten Maßnahmen auf Basis bereits in der Finanzkrise erprobter Vorgehensweisen

Beschleunigung

3.



Ad hoc Unterstützung

- Ad hoc Beratung zu spezifischen Fragestellungen, z.B.:
- ▶ Kurzfristige virtuelle Meetings zur Erörterung von Einzelfragen
 - ▶ Plausibilisierung und Review von bereits intern erstellten Unterlagen
 - ▶ Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden, Haus- und/oder Förderbanken

Pragmatische Unterstützung zu akuten Fragestellungen

Kontakt



Dr. Oliver Wittig
Partner, EY Law GmbH
Tel: +49 621 4208 20961
E-Mail: oliver.wittig@de.ey.com



Kerstin Haase
Partner, Global Incentives Advisory
Tel: +49 40 36132 20284
E-Mail: kerstin.haase@de.ey.com

Koordinatorin und zentrale Anlaufstelle



Tina Bimböse
Manager, Global Incentives Advisory
Tel: +49 341 2526 20799
E-Mail: tina.bimboese@de.ey.com

Gern unterstützen wir Sie zu all Ihren Fragestellungen rund um aktuelle Fördermöglichkeiten für Ihr Unternehmen.
Sprechen Sie uns an.

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

© 2020 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

About the global EY organization

The global EY organization is a leader in assurance, tax, transaction and advisory services. We leverage our experience, knowledge and services to help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We are ideally equipped for this task – with well trained employees, strong teams, excellent services and outstanding client relations. Our global purpose is to drive progress and make a difference by building a better working world – for our people, for our clients and for our communities.

The global EY organization refers to all member firms of Ernst & Young Global Limited (EYG). Each EYG member firm is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. Information about how EY collects and uses personal data and a description of the rights individuals have under data protection legislation are available via ey.com/privacy. For more information about our organization, please visit ey.com.

In Germany, EY Law has 13 locations. In this publication, "EY" and "we" refer to all German member firms of Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

© 2020 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

This presentation contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this presentation is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor Ernst & Young Law GmbH nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.